



**Landvolk  
Hannover e.V.**

Landvolk Hannover e.V. · Wunstorfer Landstraße 8 · 30453 Hannover

Region Hannover  
Fachbereich Umwelt/ Team Naturschutz Ost  
Frau Heller  
Hildesheimer Straße 20  
**30169 Hannover**

[vorab per E-Mail naturschutz@region-hannover.de](mailto:naturschutz@region-hannover.de)

Wunstorfer Landstraße 8  
30453 Hannover-Ahlem

Telefon (05 11) 400 787 - 0  
Telefax (05 11) 400 787 - 22

[info@landvolk-hannover.de](mailto:info@landvolk-hannover.de)  
[www.landvolk-hannover.de](http://www.landvolk-hannover.de)

Hannoversche Volksbank eG  
IBAN DE65 2519 0001 0065 6003 00  
BIC VOHADE2HXXX

Finanzamt Hannover-Nord  
Steuer-Nr.: 25/207/21949

06.02.2025 Has

## **Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“- LSG- H 13; Beteiligung im Neuausweisungsverfahren - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Heller,

nachfolgend möchten wir von der Möglichkeit der Stellungnahme nach § 14 Abs. 1 NNatSchG Gebrauch machen und teilen Ihnen unsere Auffassung zu den einzelnen Punkten des Verordnungsentwurfes nachfolgend mit.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ (LSG-H 13) sieht eine Reihe von Verboten und Erlaubnisvorbehalten vor, welche aus unserer Sicht für die Betroffenen unverhältnismäßig in die Nutzung und vor allem in die Bewirtschaftung der Flächen eingreifen. Im Folgenden wird dargelegt, weshalb die verschiedenen Regelungen in ihrer jetzigen Form als problematisch angesehen werden und nicht in dieser Form umgesetzt werden sollten.

Hierzu im Einzelnen wie folgt:

### **1.) § 4 Verbote**

#### **Nr. 2 – „Störung wildlebender Tiere oder der Ruhe der Natur“**

Das Verbot ist sehr allgemein und grundsätzlich gefasst. Um zukünftige Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden, sollte die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, wie in den Erklärungen hierzu ausgeführt, von diesem Verbot in § 6 freigestellt werden.

#### **Nr. 3 – „bauliche Anlagen aller Art zu errichten“**

Dieses Verbot schränkt die Entwicklungsmöglichkeit für die Region und für den einzelnen Betrieb stark ein und verhindert dadurch notwendige infrastrukturelle Maßnahmen wie den Bau von landwirtschaftlichen Lagerhallen, Unterständen und Weideeinrichtungen oder Leitungen für die Beregnung. Nicht zuletzt bedeutet dies auch erhebliche Einschränkungen in der Arbeitsweise für den einzelnen Landwirt, da eine zukunftsorientierte Betriebsführung ohne entsprechende bauliche Anlagen kaum realisierbar ist.

Landwirtschaftliche Buchstelle:  
Föhrenkamp 6  
31303 Burgdorf

Telefon (051 36) 88 80 - 0  
Telefax (051 36) 88 80 - 55

**Nr. 5 – „die Oberflächengestalt zu verändern“**

Das Verbot die Oberflächengestalt zu verändern, ignoriert die Notwendigkeit, die Landschaft an sich verändernde Anforderungen und Bedingungen anzupassen. Beispielsweise sind Maßnahmen wie das Anlegen von Leitungen für die Beregnung oder die Erneuerung/ den Ausbau von Wegen notwendig, um eine nachhaltige Nutzung der Flächen zu ermöglichen.

Ein generelles Verbot der Veränderung kann dazu führen, dass Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität nicht mehr durchgeführt werden können, was langfristig gesehen auch ökologische Nachteile haben könnte. Die Freistellung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 halten wir nicht für ausreichend.

**Nr. 7 – „außerhalb des Waldes stehende Bäume, Gebüsche, Hecken oder andere Gehölze zu beseitigen oder zu schädigen“**

Das Verbot, außerhalb des Waldes stehende Bäume, Gebüsche, Hecken oder andere Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen, greift tief in die Pflege und Nutzung der Flächen ein. Entsprechendes Gehölz kann in der täglichen Arbeit der Landwirte störend wirken, beispielsweise indem es den Zugang zu Feldern behindert oder die Bewirtschaftung der Fläche beeinträchtigt.

Ein generelles Verbot kann die Neupflanzung von Bäumen und Hecken im Außenbereich verhindern, indem Betroffene keine Anpflanzungen mehr vornehmen werden, da später eine Rückgängigmachung des Zustandes nicht mehr möglich sein könnte.

**Nr. 10 – „Grünland in Bereichen umzubrechen“**

Wir gehen davon aus, dass die durch Schraffur gekennzeichneten Flächen zeitnah kartiert worden sind und die Nutzung festgestellt wurde. Da nur so gewährleistet ist, dass Brachflächen oder Ackergrasflächen nicht fälschlicherweise unter Schutz gestellt werden. Da dies nicht ausgeschlossen werden sein, muss bei einer falschen Unterschutzstellung ein Umbruch auch zukünftig möglich sein.

Das generelle Umbruchverbot für Grünland stellt für die landwirtschaftliche Nutzung ein großes Hindernis dar, denn Landwirte müssen auch flexibel auf veränderte Bedingungen reagieren können, gerade in Zeiten des Klimawandels. So eben auch, indem Grünland in Ackerflächen umgewandelt werden kann, um sich der verändernden Nachfrage oder den Bodenverhältnissen anpassen zu können. Ein Umbruch ist auch notwendig, um invasive Pflanzenarten zu bekämpfen oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Die Schutzverordnung erkennt eindeutig, indem sie ein generelles Umbruchverbot vorsieht, dass der Umbruch aus den zuvor genannten Gründen notwendig werden kann, aber eben auch gut bewirtschaftetes Ackerland ökologisch wertvoll sein kann und somit nicht dem Gedanken des Naturschutzes zuwiderläuft.

**Nr. 11 – „Wald umzuwandeln oder Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzubauen“**

Die Waldbewirtschaftung muss sich an die Herausforderungen des Klimawandels anpassen können, deswegen ist ein generelles Verbot, Wald umzuwandeln oder Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzubauen, insbesondere in Anbetracht steigender Temperaturen, Trockenperioden und allgemeinen Extremwetterereignissen nicht zu unterstützen, da heimische Baumarten zunehmend unter Stress geraten könnten. Deswegen sollte es auch zukünftig möglich sein, klimatisch widerstandsfähige Baumarten in die Waldbestände zu integrieren.

Auch kann ein starres Verbot, Wälder umzuwandeln oder anzupassen, dazu führen, dass Waldflächen durch Schädlinge, Trockenheit oder Sturmereignisse großflächig geschädigt werden, und ohne diese flexible Anpassungsmöglichkeit kann die langfristige Erhaltung der Wälder gefährdet werden.

Darüber hinaus ist unklar, was genau unter „standortheimischen Laubwaldgesellschaften“ zu verstehen ist. Dies hängt häufig von wissenschaftlichen Bewertungen ab. Eine genauere Definition ist an dieser Stelle erforderlich.

Auch berücksichtigt das Verbot keine lokalen Gegebenheiten und lässt keine Abwägung zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und klimatischen Anforderungen zu.

#### **Nr. 16 – „auf Grünlandstandorten“**

Eine gezielte Entwässerung ist notwendig, um den Wasserhaushalt von Grünlandstandorten zu regulieren und eine Vernässung der Böden zu verhindern. Ohne diese Maßnahmen droht eine Vernässung der Böden, was langfristig die Ertragsfähigkeit und -sicherheit der Flächen mindert. Gerade auch unter dem Aspekt der zunehmenden Extremwetterereignisse müssen Landwirte hier ein Wassermanagement umsetzen können.

Außerdem widerspricht das generelle Verbot Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen auch dem Gedanken des Bestandschutzes. Es muss zukünftig weiter möglich sein, Gewässer die auf Grund der Grundwasserabsenkung durch die Trinkwassergewinnung oder Dürrejahre nicht unterhalten werden mussten, mittels einer Grundräumung, wieder in Betrieb zu nehmen.

## **2.) Erlaubnisvorbehalt § 5**

#### **Nr. 3 – „der Anbau von Sonderkulturen, insbesondere Blaubeer-, Erdbeer- oder Rosenkulturen, von Schmuckreisig oder Weihnachtsbäumen,“**

Den Anbau von Sonderkulturen zu verbieten, stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentums- und Berufsfreiheit der einzelnen Landwirte dar, welche durch das Grundgesetz besonders geschützt sind, vgl. Art. 12, 14 GG.

Außerdem kann der Besorgnis des Aussamens der Heidelbeeren, insbesondere durch Vogelkot, dadurch Rechnung getragen werden, dass es mittlerweile verschiedenste Sorten, insbesondere Heidelbeersorten, gibt, welche sich nicht von selbst aussamen. Dies lässt sich auch durch entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse belegen.

Das Aussamen stellt damit ein altes Problem bei alten Sorten der Heidelbeere dar, welche heutzutage jedoch nicht mehr verwendet werden, so dass sich daraus auch keine Probleme mehr ergeben.

#### **Nr. 9 – „der Neu- oder Ausbau land- oder forstwirtschaftlicher Wege bis 3,50 m Fahrbahnbreite oder“**

Neben der Fahrbahnbreite von 3,50 m muss es auch zukünftig möglich sein, zum Wege gehörende befestigte Wegseitenränder anzulegen, um einen gefahrlosen Begegnungsverkehr von Traktoren, Pkw, Radfahrern und Fußgängern mit und ohne Kinderwagen zu ermöglichen. Wir verweisen hier auf die Richtlinien für den ländlichen Wegebau, nach denen auch zukünftig die Wegeunterhaltung und der Wegeneu- oder Ausbau freigestellt sein soll.

### 3.) Freistellungen § 6 Abs. 2, 3 etc.

Zur Konkretisierung und Übersichtlichkeit der Zuordnung der Freistellungen sollte das jeweilige Verbot des § 4 im Text zur Freistellung aufgeführt werden. Wir verweisen auf die Regelungen in §5 der LSG-Verordnung Nr. H 12 - Wietzetal.

Im Einzelnen äußern wir uns wie folgt:

#### **Abs. 2 Nr. 1 d – „zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde“**

In jedem Fall ist eine vorherige Information an die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten herauszugeben, bevor die Privatgrundstücke von Dritten befahren werden.

#### **Abs. 3 Nr. 2 – „Holzpfähle“**

Eine Freistellung für die Errichtung der Zaunpfähle aus Holz halten wir für nicht mehr zeitgemäß. Die verpflichtende Nutzung von Holzpfählen ist nicht praktikabel für alle Standorte. Metall- oder Kunststoffpfähle sind deutlich langlebiger und deshalb in manchen Fällen die ökologisch und wirtschaftlich sinnvollere Wahl, da diese seltener ersetzt werden müssen. Diese Einschränkung stellt einen zu großen Eingriff in die Handlungsfreiheit der einzelnen Landwirte dar. Insbesondere auch unter dem Umstand, dass Pfähle teilweise gar nicht in Holz erhältlich sind bei bestimmten Zäunen. Außerdem erschwert es zusätzlich die jetzt schon angespannte wirtschaftliche Situation von Weidetierhaltern.

Auch dürfte der Begriff „landschaftsangepasst“ als zu subjektiv und nicht eindeutig definiert gelten, was zu potentiellen Konflikten führen könnte.

Die in den Erläuterungen gemachten Vorgaben zu Elektrolitzen und Kunststoffbändern müssen wir widersprechen. Damit Pferde oder Rinder die Elektrolitzen/ Kunststoffbänder auch in Paniksituationen wahrnehmen, müssen diese in heller, wenn nicht sogar in Signalfarbe eingefärbt sein.

#### **Abs. 3 Nr. 2 – „Holzweideunterstände“**

Die Begrenzung der Höhe von Holzweideunterständen auf 4 m sehen wir als zu gering an. Hier sollte die max. Höhe von 5 m aus der Nds. Bauordnung bzw. Anhang übernommen werden. Gerade bei neueren Traktoren, die zum Entmisten eingesetzt werden, reicht eine Gebäudehöhe von 4 m nicht aus, da die Torhöhe der Unterstände in keinsten Weise der Gebäudehöhe entspricht. Neuere Traktoren mit ca. 75 PS haben schon eine Gesamthöhe von ca. 2,80 m und mit angehobenen Frontlader 3,50 m.

#### **Abs. 7 – „Die Zustimmung“**

Die Zustimmungspflicht, aber auch die Anzeige für bestimmte freigestellte Maßnahmen führt zur zusätzlichen Belastung und einem bürokratischen Mehraufwand. Auch sind Verzögerungen im Ablauf zu erwarten und behindern somit eine flexible und bedarfsgerechte Bewirtschaftung. Insbesondere die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 4, 5, 6, 9 und Abs. 3 Nr. 5 gehören zu den alltäglichen Aufgaben der Landwirte und unterfallen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder müssen vorher an anderer Stelle bei der Region beantragt werden. Eine Zustimmungspflicht für solche Routinearbeiten ist unverhältnismäßig und schafft unnötige Hindernisse im Betriebsablauf.

Die Verbote gemäß § 4, aber auch die Erlaubnisvorbehalte nach § 5 sowie die Freistellungen nach § 6 der geplanten Schutzverordnung greifen in ihrer aktuellen Form des Verordnungsentwurfes massiv in die Rechte der Betroffenen ein und erschweren damit eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung der Flächen. Gleichzeitig ist fraglich, ob die oben angesprochenen Punkten in ihrer jetzigen Ausgestaltung tatsächlich zu einem signifikanten ökologischen Mehrwert führen.

Aus diesem Grund plädieren wir dafür, dass der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form nicht umgesetzt wird und stattdessen die oben genannten Punkten gemeinsam mit den Betroffenen nochmals überarbeitet werden und besser umzusetzende Maßnahmen entwickelt werden, die den Anforderungen aller gerecht werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop that resembles the number '8' or a similar symbol, followed by a vertical line extending downwards.

Hasberg, stellvertretender Geschäftsführer